Studien zur Weltgesellschaft – World Society Studies
Herausgegeben von Bettina Heintz, Boris Holzer und Matthias Koenig
Band 6

Hannah Bennani ist wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Tübingen. *Martin Bühler* ist Visiting Scholar an der London School of Economics and Political Science. *Sophia Cramer* ist wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Tübingen. *Andrea Glauser* ist Professorin für Kulturwissenschaft am Institut für Kulturmanagement und Gender Studies an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

Hannah Bennani, Martin Bühler, Sophia Cramer,
Andrea Glauser (Hg.)

Global beobachten und vergleichen

Soziologische Analysen zur Weltgesellschaft

Campus Verlag
Frankfurt/New York

»Hard to see, harder to count« – Klassifizierung und Vergleichbarkeit der globalen Kategorie »Zwangsarbeit« in der International Labour Organization während der 1920er und 2000er Jahre[1]

Theresa Wobbe

Internationale Organisationen stützen sich seit den 1990er Jahren in der globalen Politik zunehmend auf Indikatoren, Simulationsstudien und Rankings, wenn sie soziale Probleme identifizieren, neue Politikmodelle lancieren und ihren Erfolg messen (vgl. für viele die Beiträge in Davis u. a. 2012a, 2012b; Espeland 2015; Rottenburg u. a. 2015). Mithilfe dieser Beobachtungsinstrumente vergleichen sie in einer komplexen und interdependenten Welt soziale Phänomene und rechnen sie auf überschaubare Zahlen herunter. Zusammen mit dem Aufstieg dieser sozialen Ordnungstechniken sind die Wissensgrundlagen der Politik internationaler Organisationen während der letzten Jahrzehnte erheblich ausgeweitet worden (vgl. Berten/Leisering 2017). Hieraus ist ein globaler Beobachtungs- und Vergleichsraum zur Kommunikation politischer Probleme entstanden und mit diesem haben sich globale Kategorien wie zum Beispiel »Grundeinkommenssicherung«, »Bildungskompetenz«, »transparenter Staat« oder »menschenwürdige Arbeit« gebildet.

Der Beitrag fragt nach den sozialen Voraussetzungen solcher Kategorien und nach den Differenzierungs- und Umdeutungsprozessen, die bei ihrer Erzeugung und Durchsetzung relevant werden. Ausgewählt wird hierfür das Beispiel der »Zwangsarbeit« im Kontext der ILO. Diese Kategorie ist gleichermaßen alt und neu. In der Zwischenkriegszeit normiert die ILO die Beseitigung der »Zwangsarbeit« in den Kolonialgebieten, gegen-

1 ILO 1012a. Der Beitrag stützt sich auf Vorarbeiten zum DFG-Projekt »Der globale Wandel der Kategorie Zwangsarbeit: Klassifizierung und Vergleich der Deutungsmodelle der Arbeitswelt in der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) 1919–2017« (mit Marianne Braig und Léa Renard FU Berlin/Universität Potsdam). Für wertvolle Hinweise danke ich den HerausgeberInnen, insbesondere Hannah Bennani.

wärtig strebt sie ihre weltweite Abschaffung als menschenunwürdige Arbeit an. Vor diesem Hintergrund ist es überraschend, dass das Beschäftigungssystem zwar einen intensiv erforschten Bereich der soziologischen Arbeits- und Ungleichheitsforschung darstellt, in dem das soziale Phänomen der Zwangsarbeit aber nicht als ein untersuchungsrelevanter Gegenstand vorkommt (vgl. anders Patterson/Zhuo 2018). Die Ergebnisse der globalen Arbeits- und Rechtsgeschichte – die eine Vielgestaltigkeit von Arbeits- und Abhängigkeitsformen jenseits der *freien* Lohnarbeit in verschiedenen Weltregionen zutage fördert und die wechselseitige Konstituierung von *freier* und *unfreier* Arbeit überzeugend herausstellt – sind von der Soziologie weitgehend unbemerkt geblieben (vgl. für viele Brass/Van der Linden 1997; Steinfeld 2001). Die soziologische Beschäftigung mit der Kategorie »Zwangsarbeit« steht daher noch weitgehend aus (vgl. Wobbe/Renard 2019). Bemerkenswert ist ebenfalls, dass »Zwangsarbeit« im übergreifenden Klassifikationssystem *Arbeit*, auf das sie verweist, nicht repräsentiert ist. Im offiziellen Beobachtungssystem der nationalen Beschäftigungsstatistiken erscheint sie im Unterschied zu bestimmten illegalen Wirtschaftsaktivitäten nicht und bleibt somit auch im Bruttosozialprodukt unberücksichtigt.[2]

Als soziales Phänomen ist »Zwangsarbeit« bislang in der soziologischen Forschung weitgehend übersehen worden. Aufgrund ihrer verdeckten Eigenschaft bildet »Zwangsarbeit« auch für die ILO eine Herausforderung, die sie als »hard to see, harder to count« (ILO 2012a) bezeichnet. Ausgehend von dieser Forschungssituation, interessiert sich der Beitrag für die Klassifikationsgeschichte der Kategorie »Zwangsarbeit« und für ihre globale Reichweite. Wie wird sie von Nicht-»Zwangsarbeit« unterschieden, worin besteht ihre Differenz, aber auch ihre Ähnlichkeit zu dieser? Wie werden Arbeitspraktiken als »Zwangsarbeit« eingestuft und nach welchen Kriterien geschieht dies im Beschäftigungssystem, also im Feld marktbezogener, bezahlter Erwerbstätigkeit?

Im Diskursfeld dieser Kategorie spielt die ILO eine Schlüsselrolle. Seit ihrer Gründung 1919 im Rahmen des Völkerbundes stellt sie einen spezialisierten Kommunikationskontext für das Sozialsystem Arbeit dar (Maul 2007a). Zu ihren Kernaufgaben gehören die Erzeugung von Standardklassifikationen im internationalen Arbeitsrecht und die Herstellung internationaler vergleichbarer Beschäftigungsstatistiken. Heutzutage gilt die ILO als maßgebliche Beobachtungsinstanz der (Arbeits-)Welt, die sie beschreibt, klassifiziert und vermisst (Wobbe 2019; Wobbe/Renard 2017). In der Zwischenkriegszeit institutionalisiert sie »Zwangsarbeit« als eine rechtliche Kategorie (ILO Konvention Nr. 29)[3], seit den 2000er Jahren zielt sie explizit darauf, sie jenseits des Kontexts rechtlicher Normierung auch als eine soziale Kategorie zu beschreiben, sie zu zählen und in einem globalen Beobachtungsrahmen vergleichbar zu machen. Die ILO bietet somit ein hervorragendes Untersuchungsfeld, um die Klassifizierung und die Vergleichbarkeit der Zwangsarbeit über einen längeren Beobachtungszeitraum zu rekonstruieren und dabei vor allem ihre Metamorphose zu einer globalen Kategorie zu analysieren.

Im Folgenden werden Klassifizierungsprozesse als eine kontingente soziale Konstruktion verstanden. Als »bemerkenswerte Ordnungsleistungen« (Durkheim/Mauss 1987: 177) stellen sie unwahrscheinliche und voraussetzungsvolle, aber auch folgenreiche soziale Ordnungsverfahren dar. Durch Klassifizierung werden soziale Phänomene hinsichtlich ihrer Ähnlichkeit und Verschiedenheit unterschieden und als Kategorien in eine bestimmte Relation gestellt (ebd.; Zerubavel 1996). Aufgrund ihres relationalen Aufbaus stehen sie in einem Verweisungszusammenhang: Was im 20. Jahrhundert kategorial als Arbeitslosigkeit gilt, ist ohne die Kategorie der Lohnarbeit unvorstellbar. Was *unfreie* Arbeit meint, lässt sich ohne die Abgrenzung von *freier* Arbeit nicht verstehen. Das Beispiel der »Zwangsarbeit« – die eine Kategorie des Sozialsystems Arbeit ist – macht daher auch deutlich, dass Kategorien Bestandteile eines übergreifenden Klassifikationssystems sind. Kategorien beziehen ihre Autorität daraus, dass sie kollektiv hergestellt und durchgesetzt werden. Daher sehen Durkheim und Mauss (1987) in der Erforschung dieser kollektiven Vorstellungen ein soziologisches Analyseinstrument zum Verständnis der institutionellen Modelle der Gesellschaft, in der wir leben.

Kategorien sind dann Bestandteile von Vergleichsprozessen, wenn eine bestimmte soziale Entität (Vergleichseinheit) unter dem Gesichtspunkt einer dritten Größe (Vergleichskriterium) auf Ähnlichkeit oder Differenz

2 Vgl. für Deutschland Statistisches Bundesamt (Destatis), Zur Erfassung illegaler Aktivitäten im Bruttoinlandsprodukt, 2014, https://www.destatis.de/DE/Methoden/WISTA-Wirtschaft-und-Statistik/2015/02/illegale-aktivitaeten-vgr-022015.pdf?__blob=publicationFile (letzter Zugriff: 18.03.2018).

3 Die Konvention wird von der ILO als *Forced Labour Convention* abgekürzt. Der volle Titel lautet *Convention concerning Forced or Compulsory Labour*, ohne dass der Unterschied zwischen Zwangs- und Pflichtarbeit in der Konvention erläutert wird (vgl. weiter unten 3.1). In diesem Beitrag wird die Kategorie der »Zwangsarbeit« als Oberbegriff verwendet.

hin beobachtet wird (Heintz 2010; 2012; 2016). Dieses Vorgehen setzt voraus, dass bereits eine relativ abstrakte Kategorie zur Verfügung steht, der heterogene Einzelphänomene zugeordnet werden können: Äpfel, Birnen, Melonen etc. dem Obst, eine Vielfalt von Arbeitspraktiken der Erwerbstätigkeit, eine Palette von Fortbewegungsmitteln dem Automobil. Durch diese Zuordnungen werden sie als ähnlich beschrieben (Gleichheitsunterstellung). Ob soziale Entitäten überhaupt einer gemeinsamen Kategorie zugeschrieben werden können, ist spezifisch abhängig von sozialen Bedingungen und kulturellen Erwartungen.[4] Die stratifikatorische Gesellschaft Europas schloss beispielsweise aus, die adlige Äbtissin, die Dienstmagd und die Bäuerin unter der allgemeinen Personenkategorie »Frauen« einzustufen. Dieses Vergleichsverbot wurde aufgehoben, als im Zuge der Menschenrechts- und Gleichheitssemantik der Aufklärung an die Stelle des ständischen Bezugssystems universalistische Zuschreibungen traten. Bezogen auf das Verständnis von Arbeit, war diese in Europa ab dem 19. Jahrhundert im Kontext eines Zivilisationskonzepts verortet, das den Vergleich sogenannter freier Lohnarbeit in der Metropole mit Arbeitspraktiken in der Kolonie prinzipiell ausschloss (Petersson 2005). Wir werden in diesem Beitrag sehen, welche Relevanz diese Abgrenzung für die Kategorisierung der »Zwangsarbeit« in den 1920er Jahren hatte und unter welchen Bedingungen sie aufgehoben wird.

Mit dem vergleichstheoretischen Zugriff können Voraussetzungen und Folgen sozialer Vergleiche empirisch erschlossen werden. Vor diesem Hintergrund soll die Kategorie der »Zwangsarbeit« als zeitliches/räumliches Phänomen rekonstruiert und ihr Wandel analysiert werden, ohne sich vorab durch zeitgenössische und soziologische Konzepte von Arbeit den Blick verstellen zu lassen. Es wird vielmehr nach den Beobachtungsschemata der ILO und ihrem Wissen von »Zwangsarbeit« als internationale Organisation gefragt. In diesem Beitrag argumentiere ich, dass soziale Vergleiche selbst einen Globalisierungsmechanismus bilden können, indem sie soziale Entitäten in einen gemeinsamen globalen Zusammenhang bringen. Die Klassifikations- und Vergleichsprozesse der ILO sind – so die Ausgangsannahme – in zwei unterschiedliche institutionelle Konfigurationen eingebettet. Die erste ist während der Zwischenkriegszeit durch ein politisches Weltsystem aus Kolonialimperien, die zweite ist in den 2000er Jahren durch das globale politische System der Nationalstaaten bestimmt. Die Kategorisierung der »Zwangsarbeit« wird somit in einen weltweiten Bezugsrahmen gestellt, dessen Wandel selbst im zeitlichen Verlauf berücksichtigt wird. Hiermit in Verbindung ändert sich ebenfalls der Orientierungshorizont der ILO, für die nicht immer das globale Feld den relevanten Orientierungshorizont darstellt (vgl. zum globalen Orientierungshorizont Heintz 1982).

Das Kapitel ist in vier Teilen organisiert. Zunächst erläutere ich den Zusammenhang von quantitativen Vergleichen und globaler Reichweite (1.) und führe anschließend an das Untersuchungsfeld und die ILO als internationale Organisation der (Arbeits-)Welt heran (2.). Im dritten Schritt werden die Voraussetzungen des sozialen Vergleichs von »Zwangsarbeit« in den zwei institutionellen Konfigurationen behandelt (3.). Für die Zwischenkriegszeit wird der universalistische und partikularistische Charakter der rechtlichen Kategorisierung (3.1), für die 2000er Jahre die soziale Kategorisierung anhand der Quantifizierung aufgezeigt (3.2). Abschließend werden die unterschiedlichen Zugänge zu »Zwangsarbeit« nochmals pointiert dargestellt, kontrastiert und auf die globale Anschlussfähigkeit quantitativer Vergleiche hin beleuchtet (4.).

4 Für die Konzepte von Migration und Alterität untersucht Léa Renard (2019a) solche Bedingungen und kulturellen Erwartungen anhand der deutschen und französischen Kolonialstatistik.

1. Soziale Vergleiche – globale Orientierungshorizonte

Dass Vergleiche »nicht nur eine Spezialität der Wissenschaft, sondern ein alltägliches soziales Geschehen« sind, stellt Bettina Heintz (2016: 306) in den Mittelpunkt. Mit ihrem Vorschlag zu einer Soziologie des Vergleichs macht sie den Vergleich als soziales Geschehen und allgegenwärtiges Phänomen erstmals systematisch zum Thema. Im Vergleich laufen – wie eingangs erläutert – zwei Operationen zusammen: die Einstufung eines Vergleichsobjekts als vergleichbar (Gleichheitsunterstellung) und die Verwendung eines Vergleichskriteriums (Differenzbeobachtung) (Heintz 2010, 2012). Soziale Vergleiche bilden indes nicht nur eine Unterscheidungstechnik, indem sie differenzieren. Vielmehr wirken sie als Relationsinstrument auch integrierend, weil sie zuvor unverbundene soziale Entitäten – ob Bildungssysteme, Arbeitstätigkeiten oder Automarken – in einen neuen sozialen Sinnzusammenhang und einen gemeinsamen Vergleichsrahmen bringen.

Vergleiche können sprachlich, numerisch oder visuell auftreten und dabei eine Eigenwirkung entfalten (Heintz 2010). Ob »Zwangsarbeit« sprachlich oder als quantitativer Wert beschrieben wird, impliziert, wie daran kommunikativ angeschlossen werden kann, das heißt, wie über »Zwangsarbeit« gesprochen werden kann, wie sie bewertet wird, welches Wissen und welche Verwendungsmöglichkeiten die Kategorie anbietet (Espeland/Stevens 1998; Porter 1995). Die quantitative Produktion und Kommunikation von Zahlen (Espeland/Stevens 2008) umfasst hoch formalisierte, zahlenförmige Abstraktionsleistungen, die soziale Phänomene radikal dekontextualisieren. Daher liegt die Besonderheit des quantitativen Vergleichs darin, räumliche und kulturelle Differenzen zu überschreiten und kommunikative Anschlussfähigkeit sozial wahrscheinlich zu machen. Diese Kapazität stehe damit in Verbindung, dass Zahlen so etwas wie eine universelle Sprache bilden, »die es nur in einer Variante gibt« (Heintz 2010: 173), sodass Übersetzungsprobleme und Deutungsspielräume reduziert werden.

Theodore Porter (1995: ix) charakterisiert diese Eigenlogik als »a technology of distance«, die nicht mehr auf lokale Kontexte und persönliches Vertrauen angewiesen ist und stattdessen auf Techniken, Regeln und Standards aufbaut. Auf diese sozialen Beobachtungstechnologien, die öffentliche Formen des Wissens und der Kommunikation bilden, stützen sich Politik und Wissenschaft (Porter 1995; Desrosières 2005; Mayntz 2017). Sobald zum Beispiel heterogene Arbeitstätigkeiten als wirtschaftliche Aktivität eingestuft und im allgemeinen Messschema der *economically active population* quantitativ nach dem Wert ihrer wirtschaftlichen Produktivität beobachtet werden, lassen sie sich mit anderen Tätigkeiten in diesem Schema vergleichen, mit denen sie zuvor nicht in einer Beziehung standen. So wird zum Beispiel die Kategorie der »mithelfenden Familienangehörigen« (*family worker*), vormals eine vertrackte Kategorie in der Grauzone zwischen Arbeit und Nichtarbeit (Renard 2019b), im Messrahmen der *economically active population* verglichen. Die qualitativen Differenzen zwischen *family work* und anderen Arbeitspraktiken werden zunächst auf die Information ihrer messbaren Produktivität (*output*) reduziert[5] und anschließend nach bestimmten Vergleichskriterien (zum Beispiel Agrar- und Industriesektor,

5 Dieser Prozess der Vergleichbarmachung wird von Espeland und Stevens (1998) als *commensuration* bezeichnet. Aber nicht jede Vergleichbarmachung beruht auf Quantifizierung, verglichen werden kann auch nach qualitativen Kriterien wie zum Beispiel Aufsätze oder Romane. Mit dem Konzept des Vergleichs lässt sich die Vergleichbarmachung von der Quantifizierung unterscheiden (Heintz 2016).

Entwicklungsgrad etc.) auf Ähnlichkeit und Differenz in potenziell globaler Reichweite beobachtet (vgl. dazu Wobbe/Renard 2017). So kann *family work* zu anderen Arbeitsmarktkategorien wie Lohnarbeit in einen gemeinsamen Vergleichsrahmen gestellt werden, aber auch zu »Frauen« als *family worker* in unterschiedlich entwickelten Weltregionen.

Quantifizierende Abstraktionen haben somit nicht nur reduktive, sondern auch generative Effekte. Dies betrifft eine weitere besondere Eigenschaft von Zahlen, da sich »durch rechnerische Verfahren aus Zahlen schrittweise neue Zahlen gewinnen« lassen, die mit anderen Zahlen in Beziehung gesetzt werden können (Heintz 2010). Zahlen von *family worker*, um bei diesem Beispiel zu bleiben, können mit denen für öffentliche Kinder- und Altenversorgung, für Entwicklungsausgaben und den Agrarsektor verknüpft werden.

Wie auch Klassifikationen sind Vergleiche keine neutralen Werkzeuge, sondern werden in *social settings* praktiziert und finden in »Bewertungskonstellationen« (Meier u. a. 2016) statt. So etwa, wenn die *eigene* Gesellschaft implizit als Vergleichsgröße zum Beispiel für Familienformen, Wirtschaftswachstum etc. verwendet wird und statt eines Vergleichs eher eine *Nostrifizierung* unter der Patina des Universalismus stattfindet (Matthes 1992: 83f.).[6] Selbst wenn im Klassifikationsprozess zunächst eine Gleichheitsunterstellung gemacht wird, kann sich daran durchaus eine Einstufung mit impliziten und expliziten Bewertungen anschließen wie zum Beispiel bei der Konstruktion von »Rassen« und der Entstehung einer rassistischen Ordnung (Müller 2014). Durch ihre öffentliche Kommunikation in Anthropologie und Medizin wird diese sozial anschlussfähig. Ähnliche Verschränkungen von Klassifikation und Bewertung werden für die Kategorisierung der *Indigenen* (Bennani 2017), der *native labour* (Wobbe 2015) und die Vergleichskriterien der Behindertenstatistik (Schildmann 2000) aufgezeigt.

Die Selektivität quantitativer Vergleichskriterien wie ökonomische Produktivität wird kaum noch bemerkt, weil Zahlen als exaktes Wissen gelten, aber auch, weil die Vergleichskriterien einen hohen Institutionalisierungsgrad aufweisen und ohne Alternative als selbstverständlich erscheinen. Die Kategorie der *economic active population* schließt an Unterscheidungen an, die

6 Mit dieser Problemlage der Sozialwissenschaften beschäftigt sich auch George Steinmetz (2004). Die reziproke Beziehung zwischen dem wissenschaftlichen Beobachter und den Beobachteten weist aus seiner Sicht nicht nur auf die Verglichenen, sondern auch auf diejenigen zurück, die vergleichen. Vergleiche seien somit empirisch-historisch fundiert und kontextgebunden.

um 1900 im Zuge einer »revolution in the representations of work« (Topalov 2001) markt- und haushaltsbezogene Arbeitspraktiken als *aktive und passive* voneinander abgrenzten. Hiermit wurden alle Tätigkeiten außerhalb des Markt- und monetären Bezugs ausdrücklich an das historisch neue Konzept von Arbeit als Erwerbstätigkeit angepasst und Personenkategorien sexuell codiert (Wobbe 2012). Dieses moderne Konzept beruhte zugleich auf der binären Unterscheidung von *freier* (Lohn-)Arbeit in Europa und *unfreier* Arbeit als Arbeit minderen Werts in Kolonialgebieten, ohne dass diese Bewertung im *und* ihre Ausklammerung aus dem nationalen Zensus statistisch kommuniziert wurde. Hiermit sind systematische Selektivitäten der Statistik angesprochen, die etwa in der Beschäftigungsstatistik entstehen und dann als latente historische Voraussetzungen für unser Verständnis der Zahlen wirkmächtig werden (vgl. Vanderstraeten 2006). Die statistische Repräsentation von *Arbeit* als Erwerbstätigkeit ist dermaßen selbstverständlich geworden, dass die Ausklammerung und Nichtbeobachtung der »Zwangsarbeit« und ihre selektiven Effekte nicht »gesehen« werden. Dies steht auch damit in Verbindung, dass aus öffentlichen Vergleichen »ein sich selbst verstärkender Zirkel« (Heintz 2016: 318) resultieren kann. Wenn innerhalb eines engmaschigen statistischen Beobachtungsfelds für die verglichenen nationalen Volkswirtschaften Daten über die *economic active population* der UN übergeben werden, werden dadurch ebenfalls fortlaufend Vergleichskriterien bestätigt, die auf Nichtbeachtung und Ausschließung beruhen. Quantifizierende Vergleiche erhalten aufgrund dieser wechselseitigen Ausrichtung des Verhaltens an standardisierten Vergleichsmaßstäben eine hohe Stichhaltigkeit und tragen zu ihrer Globalisierung bei.

2. Das Untersuchungsfeld – die ILO als spezialisierter Kommunikationskontext für Klassifikation und Vergleich in der (Arbeits-)Welt

Die Gründung der ILO geht 1919 auf die Umbrüche nach dem Ersten Weltkrieg zurück. Mit dem Völkerbund und der ILO werden erstmals zwei internationale Organisationen auf dem Prinzip errichtet, dass der *Weltfrieden* nur in Verbindung mit *sozialer Gerechtigkeit* aufgebaut werden könne (Vertrag von Versailles 1919: Abschnitt I). Zu den kontingenten Gründungsdynamiken dieser Organisationen gehört einerseits das Versprechen der

Demokratisierung und sozialer Reformen durch technische Expertise, andererseits der Souveränitätsanspruch der Kolonialmächte und die imperiale Grundstruktur (Mazower 2013: 153, 128, 132, 129ff.; Maul 2007a: 36). Diese Spannung zwischen den universalistischen Prinzipien der ILO und ihrer imperialen Einbettung markiert die spezifische Konfiguration zwischen den Kriegen.

Globalisierungsgeschichtlich wird die Zwischenkriegszeit als Beginn einer neuen Art von Internationalismus aufgefasst, der über 1945 hinausreicht und nach dem Zweiten Weltkrieg für die weltpolitische Neuausrichtung eine Erfahrungsbasis darstellt (vgl. Clavin 2014; Kunkel/Meyer 2012: 13; Speich 2011, 2014; Mazower 2013). In beiden Organisationen werden Wissensgrundlagen gelegt, die in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts Bausteine für eine globale Beobachtungsebene bilden: im Völkerbund etwa erste Gesundheitsstandards für die spätere globale Entwicklungs- und Gesundheitspolitik (Kunkel/Meyer 2012: 142; Speich 2014) sowie Anfänge der internationalen Wirtschaftsstatistik (Bemmann 2018), in der ILO der Aufbau des internationalen Arbeitsrechts und der internationalen Beschäftigungsstatistik (Wobbe 2019; Wobbe/Renard 2017). Aus neo-institutionalistischer Perspektive werden internationale Organisationen wie Völkerbund und ILO als verantwortlicher, rationalisierter und interessenloser Akteur für eine weltpolitische Agenda angesehen (Meyer/Jepperson 2000). Durch Klassifizierung und Vergleich tragen sie zur Konvertierung lokaler, eher verstreuter Regeln in generalisierte und abstrakte Kategorien bei (Strang/Meyer 1993). Sie übernehmen damit teilweise Funktionen, die von Nationalstaaten (Timmermnans/Epstein 2010) nicht oder nur ungenügend ausgefüllt werden. Internationale Nichtregierungsorganisationen (INGO) fungieren quasi als Träger (*carrier*) einer »Weltkultur« (Boli/Thomas 1999: 34f.), die ihre Vorstellungen an eine Weltöffentlichkeit adressieren (Berkovitch 1999: 54; Pedersen 2015: 261–286). Die neo-institutionalistische Konzeption behandelt allerdings nur diese universalistische Seite internationaler Organisationen, nicht aber ihr konfliktreiches Verhältnis zum kolonialen Partikularismus und vor allem auch nicht die Verflechtung universalistischer und partikularistischer Prinzipien. Ohne die Einbeziehung dieser institutionellen Konfiguration lassen sich aber die Orientierungshorizonte und Beobachtungsschemata der ILO im Kontext von »Zwangsarbeit« während der Zwischenkriegszeit und in den 2000er Jahren nicht erschließen.

Dieser Zusammenhang ist am Anwendungsbereich der Konvention über die »Zwangsarbeit« zu erkennen. Die ILO-Mitgliedstaaten verpflichten sich zwar in der Verfassung dazu, die Konventionen in den *territories*, »die keine Selbstregierung haben« (Vertrag von Versailles: Art. 421), anzuwenden. Diese Verpflichtung wird jedoch mit der sogenannten Kolonialklausel unter dem Vorbehalt eingeschränkt, wenn die Anwendung »durch die örtlichen Verhältnisse« ausgeschlossen ist und deswegen die »an die örtlichen Verhältnisse erforderlichen Änderungen« (ebd.) vorgenommen werden dürfen. Die europäischen Imperien beanspruchen eine partikularistische Beziehung zu »ihren« Kolonial- und Mandatsgebieten, um sie von der Anwendung der Konventionen auszuklammern, in kolonialen Fragen »keinerlei Rechenschaft geben zu müssen« (Maul 2007a: 35).

Die in der ILO verankerte Dichotomie von Kolonie und Metropole wird ebenfalls an der Konstruktion des *International Labour Code* (ILC) begreiflich. Als die Vorbereitungsarbeiten zum Übereinkommen zur Abschaffung der »Zwangsarbeit« stattfinden, umfassen alle zu diesem Zeitpunkt bestehenden ILO-Konventionen Arbeitsstandards, die auf industrielle Bedingungen in Europa bezogen sind und zusammen den ILC bilden. Diese sind auf den abgegrenzten Bereich staatlicher Verpflichtungen qua ihrer Gesetzgebung in Europa zugeschnitten und darauf begrenzt. Daher wird ein neues Verfahren erfunden, das die Sonderform *native labour* als einen eigenen Regelungsbereich des *Native Labour Code* (NLC) (Alcock 1971: 84f.) bzw. des *Colonial Code* (Rodríguez-Piñero 2005: 32ff.) etabliert. Hiermit schafft die ILO einen Sonderbereich, der bis 1955 die im NCL geregelten Konventionen und Empfehlungen auf eine partikularistische Kategorie von Arbeitnehmern bezieht (Maul 2007a: 44; 2007b: 478ff.).

Zugleich werden allerdings durch die Einbeziehung von technischer Expertise in die Organisationsstruktur verschiedene institutionelle Neuerungen mit universalistischer Ausrichtung eingeführt. Die technische Expertise zielt auf die Machbarkeit und Umsetzbarkeit von Vorgaben, sie ist auf die Effizienz und das Vernünftigermachen von Gesellschaft ausgerichtet und trägt daher zur Rationalisierung von Handlungskontexten bei. Erste Formen des »technical inernationalism« (Speich 2014), der die Standardisierung und Rationalisierung auf internationaler Ebene bewirkt, entstehen im Völkerbund und in der ILO. Die in der ILO-Verfassung verankerte technische Expertise ist für den Aufbau einer übergreifenden Beobachtungsebene und Klassifikationsinstanz von grundlegender Bedeutung. Sie wird vor allem im Internationalen Arbeitsbüro (International Labour Office) angesiedelt, das die Beschreibung, Kategorisierung, vergleichende Beobachtung und Vermessung der (Arbeits-)Welt betreibt. Hier werden Studien zur Verbesserung von Arbeitsbedingungen durchgeführt, rechtliche und statistische Klassifikationen entwickelt, internationale Abkommen vorbereitet und nach ihrer Verabschiedung deren technische Umsetzung in den Mitgliedstaaten begleitet. Der technischen Expertise kommt aufgrund ihres spezialisierten Wissens und ihrer Umsetzungstechniken eine besondere Autorität, Stichhaltigkeit und Legitimität zu. Dazu tragen die vom Arbeitsbüro herausgegebenen Studien, Publikationsorgane (*International Labour Review* ab 1921), statistische Reihen (*Yearbook of Labour Statistics* ab 1935) bei und die International Conference of Labour Statisticians (ICLS), die die Standardklassifikation der Berufe ständig weiterentwickelt und heute das beschäftigungsstatistische Flaggschiff der ILO bildet (ICLS 2018). Das International Labour Office erzeugt seit 1919 kontinuierlich öffentliche Kommunikationsereignisse (Taxonomien, Vergleichskriterien etc.) im globalen Arbeitssystem und bringt sie in einen übergreifenden Vergleichszusammenhang (Wobbe 2019; Wobbe/Renard 2017). Diese Ereignisse lassen sich wiederum auf einer Zeitachse einordnen, um sie mit vergangenen und künftigen Vergleichen in Beziehung zu setzen (Heintz/Werron 2011). In der ILO erstreckt sich inzwischen der mögliche Zeitraum des Vergleichs auf generierte Daten aus 100 Jahren.

Wie wir bei der Analyse der Kategorie »Zwangsarbeit« sehen werden, entwickeln sich die Klassifikations- und Vergleichspraktiken der ILO von den 1920er bis in die 2000er Jahre keineswegs gradlinig, sondern sind durch Brüche und Einschnitte charakterisiert. Dennoch besteht die Verbindung von der Zwischenkriegszeit zur Periode nach dem Zweiten Weltkrieg und bis in die Gegenwart in einer Vorstellung von Regierbarkeit, »that the world could be directed by using figures, numbers and statistical categories« (Clavin 2014: 347). Nach 1945 wird dieser »technical internationalism« (Speich 2014) im »Schnittfeld von Messbarkeit und Machbarkeit« institutionell stabilisiert (Speich 2013: 277).

3. Von Unvergleichbarkeit zu quantitativer Vergleichbarkeit – »Zwangsarbeit« im globalen Beobachtungszusammenhang

In diesem Teil steht die Klassifizierung und Vergleichbarkeit der »Zwangsarbeit« in den zwei unterschiedlichen institutionellen Konfigurationen im Mittelpunkt. Während der 1920er Jahre beschreibt die ILO »Zwangsarbeit« als eine rechtliche Kategorie, die seitdem im internationalen Arbeitsrecht differenziert und spezifiziert wird. Über den rechtlichen Bezugsrahmen hinaus wird diese seit den 2000er Jahren auch als soziale Kategorie beschrieben und »Zwangsarbeit« als soziales Phänomen gezählt und gemessen; erstmals generiert die ILO nun quantitative Daten zu ihrem Umfang und ihrer Verbreitung. Demnach befinden sich weltweit ca. 21 Millionen Menschen in »Zwangsarbeit« (ILO 2014). Während der höchste Anteil für Südostasien und den pazifischen Raum geschätzt wird, wird in den »entwickelten Ländern und der Europäischen Union« der höchste Profit erzielt (ILO 2012b).

3.1 Die rechtliche Klassifizierung im Spannungsfeld partikularistischer und universalistischer Grundsätze

Die Auseinandersetzung mit dem Phänomen der »Zwangsarbeit« steht während der Zwischenkriegszeit im Kontext struktureller Probleme des kolonialen Arbeitssystems. Als der Völkerbund 1924 eine Konvention zur Abschaffung des Sklavenhandels und der Sklaverei vorbereitete, wurde vom ILO-Vertreter Harold Grimshaw vorgeschlagen, »Zwangsarbeit« in das internationale Übereinkommen einzubeziehen (Miers 2003: 100–133). Denn »Zwangsarbeit« könnte in Sklaverei umschlagen, wenn sie nicht radikal begrenzt würde. Trotz des Widerstands der Kolonialmächte findet sich in der am 25. September 1926 vom Völkerbund verabschiedeten *Slavery Convention* (League of Nations 1926) die Formulierung, »that it is necessary to prevent forced labour from developing into conditions analogous to slavery«. Daran anknüpfend formuliert Artikel 5 den institutionellen Rahmen für die spätere ILO-Konvention:

»The High Contracting Parties recognise that recourse to compulsory or forced labour may have grave consequences and undertake, each in respect of the territories placed under its sovereignty, jurisdiction, protection, suzerainty or tutelage, to take all necessary measures to prevent compulsory or forced labour from developing into conditions analogous to slavery.« (Art. 5)

In dieser Passage wird der Strukturzusammenhang der imperialen Herrschaft markiert (vgl. hierzu Burbank/Cooper 2010; Steinmetz 2014). Als Geltungsbereich werden die *territories* genannt, die Gebiete, die aufgrund ihres verschiedenartigen Rechtsstatus unterschiedlich von der Metropole abhängig und ihrer Jurisdiktion unterworfen sind (vgl. Anghie 2004: 115–195). In der Sachdimension werden die Begriffe »Pflicht-« oder »Zwangsarbeit« ohne nähere Erläuterung verwendet. In der Sozialdimension ist »Zwangsarbeit« für öffentliche Zwecke zulässig (Art. 5 [1]), privat betriebene »Zwangsarbeit« soll in der Zeitdimension stufenweise beseitigt werden (Art. 5 [2]).

Vor diesem Hintergrund erging der Auftrag zur rechtlichen Normierung der Zwangsarbeit vom Völkerbund an die ILO. Diese beschäftigte sich ab 1927 mit der Vorbereitung eines internationalen Abkommens zur »Zwangsarbeit«, das 1930 als ILO-Konvention Nr. 29 von der Arbeitskonferenz verabschiedet wurde und 1932 in Kraft trat. Zu dieser Thematik wurden zwischen 1930 und 1939 weitere vier Konventionen und zwei Empfehlungen angenommen (vgl. für das Folgende Maul 2007a, 2007b; Miers 2003: 134–151). »Zwangsarbeit« galt während der Zwischenkriegszeit als gemeinsames Merkmal kolonialer Herrschaft und Teil der globalen Wirtschaft (vgl. zum Kongo Seibert 2016). Für den kolonialen Staat sollte mittels Gewalt- und Zwangsformen der Arbeit die Infrastruktur durch Erschließung von Bodenschätzen, Bau von Straßen, Eisenbahnverbindungen und Häfen ausgebaut werden; für die Bergbauindustrie und die Plantagenwirtschaft wurden Arbeitskräfte benötigt und oftmals gewaltsam rekrutiert. Zur Steuereintreibung für die Metropole wurde die Bevölkerung zu Pflichtarbeit gezwungen (Cooper 1996: 28ff.; Daughton 2013; Maul 2007a; vgl. für Afrika im 20. Jahrhundert Roberts 2017).

Die Diskussion über die ILO-Konvention Nr. 29 kreiste bei Befürwortern und Gegnern darum, ob das Übereinkommen den »Erziehungsauftrag« der kolonialen Politik gegenüber der Bevölkerung der Kolonialgebiete fördern oder beschränken würde. Die Hauptkontroverse bezog sich auf den zeitlichen Rahmen, ob diese Arbeitspraktiken umgehend verboten und

abgeschafft werden sollten oder aber eine längerfristige Übergangszeit ins Auge gefasst werden sollte (Maul 2007b).[7]

Das ILO-Übereinkommen besteht aus einer kurzen Präambel und insgesamt 33 Artikeln, die titelgebenden Kategorien »Zwangsarbeit« oder »Pflichtarbeit« werden vom Völkerbund übernommen. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich im Fall einer Ratifizierung von Konvention Nr. 29 (1930), »to suppress the use of forced or compulsory labour in all its forms within the shortest possible period« (Art. 1 [1]). Die Konvention verbietet private »Zwangsarbeit« und erlaubt (nur) Übergangsfristen für ihre öffentliche Anwendung (Art. 1 [2]). »Zwangsarbeit« wird bestimmt als »all work or service which is exacted from any person under the menace of any penalty and for which the said person has not offered himself voluntarily« (Art. 2 [1]). Ihr Merkmal besteht demnach in der Androhung von Strafe und der Unfreiwilligkeit der Arbeitssituation. Diese Bestimmung ist in der Sachdimension auf *all work* und der Sozialdimension auf *any person* abstrakt gehalten. Die Einteilungen lassen sich prinzipiell auf alle Personen und kontextübergreifend anwenden, werden dann aber grundlegend relativiert. So legt Artikel 11 ausdrücklich fest, dass erwachsene und arbeitsfähige männliche Personen zwischen 18 und 45 Jahre Jahren zur »Zwangsarbeit« herangezogen werden dürfen (Art. 11); Lehrer, Schüler und das Verwaltungspersonal werden davon ausgenommen.

In den weiteren Artikeln werden die erlaubte »Zwangsarbeit« für öffentliche und sogenannte Gemeinschaftszwecke sowie die Ausnahmen von ihrer verbotenen privaten Betreibung aufgeführt, aber auch Regulierungsversuche der Bedingungen von »Zwangsarbeit«. Als Adressat der Konvention gilt die zuständige Stelle des Mutterlandes, faktisch die oberste Behörde im Kolonialgebiet, die Zwangsarbeit zu privaten Zwecken nicht erlauben darf (Art. 3).

Im zweiten Absatz von Artikel 2 wird festgelegt, welche Arbeitstätigkeiten, die offenbar an Zwang gebunden sind, nicht als »Zwangsarbeit« gelten, also als legitim angesehen werden. Eigens genannt wird »any work or service«, die der Militärdienstpflicht unterliegt, die Teil der »normal civic obligations of the citizens of a fully self-governing country« ist, die »a consequence of a conviction« ist, »in cases of emergency« sowie »minor communal services«, die ebenfalls den üblichen Bürger*pflichten* zugeordnet werden (Art. 2 [2 a–e]). Diese Tätigkeiten umfassen die im kolonialen Alltag erzwungenen Pflichten und Arbeiten. Die Bezeichnung »Bürgerpflichten« bildet einen Euphemismus, da die einheimischen Bewohner der Kolonien als *natives* oder als *colonial subjects* eingestuft wurden und über keinen Bürgerstatus verfügten, zumal Rechte in der gesamten Konvention nicht erwähnt werden. Getrennt von Art. 2 (2) wird weiter unten die Anwendung von »Zwangsarbeit« durch lokale Entscheidungsträger erlaubt, auf die die Kolonialverwaltung ihre indirekten Formen der Herrschaft (*indirect rule*) stützte. Die Dienste lokaler Autoritäten wurden von der Kolonialverwaltung nicht monetär entgolten, stattdessen konnten sie »Zwangsarbeit« beanspruchen (vgl. dazu Art. 7, 10). Alle Kolonialmächte waren daran interessiert, dass die Konvention in diese Grundlage ihrer Herrschaft nicht intervenierte (Miers 2003: 24ff.).

In die Artikel 12 bis 18 gehen die Versuche der ILO ein, Standards zur Regulierung der »Zwangsarbeit« zu Höchstdauer der Arbeitsstunden und regelmäßiger Arbeitszeit, zum wöchentlichen Ruhetag, zu monetärer Vergütung, Entschädigung von Unfällen bzw. Krankheiten, zu Hygiene, Unterbringung, ärztlicher Versorgung und Begrenzung auf Höchstlasten zu setzen. Die Vertreter der Arbeitnehmer im *Committee on Forced Labour* gaben hierzu einen *Minority Report* ein (ILC 1930: 48–50). Sie forderten, Rechte zur Vereinsfreiheit und zum Achtstundentag in die Konvention aufzunehmen, zudem sollte »Zwangsarbeit« zu Einkommenszwecken verboten werden. Stattdessen forderten sie ein wirksames Kontrollsystem, das sie im Konventionstext nicht verankert sahen.

Für das International Labour Office galt die Konvention als Erfolg, da erstmals ein institutioneller Rahmen zur Beseitigung privater und zur Regulierung öffentlicher »Zwangsarbeit« als kolonialer Standard gesetzt wurde (Maul 2007b). Der Diskurs der ILO war gewiss nicht antikolonial, grenzte er doch »acceptable colonialism from a mean and ugly variety« (Cooper 2012: 481) ab, zumal an das Konzept von *freier* (*voluntary*) Arbeit (Goudal 1929) als Gipfel einer spezifisch europäischen Entwicklungsstufe angeschlossen wurde (Petersson 2005). Diese Verquickung unterschiedlicher, sich oft widersprechender Grundsätze markiert die Grenzen und Möglichkeiten des »imperial internationalism« (Mazwover 2009: 23) und schränkt somit auch die Klassifikation der »Zwangsarbeit« ein. Die Verzahnung universalistischer und partikularistischer Prinzipien verhindert die Entwick-

7 Der Generalsekretär der ILO, Albert Thomas, und die britische Regierung gehörten zu den Befürwortern der sofortigen Abschaffung. Als Zielscheibe der Antisklavereibewegung spielte Großbritannien zudem eine wichtige Rolle bei der Überwindung des Widerstands belgischer, französischer, niederländischer, portugiesischer und südafrikanischer Regierungsvertreter bei der Verabschiedung des Übereinkommens.

lung einer abstrakten Kategorie der »Zwangsarbeit«, da das koloniale Prinzip von *international* labour und *native* labour beibehalten wird. Trotz dieser rechtlichen Fragmentierung wird mit dieser Konvention zugleich ein kolonialer Standard gesetzt, der einen Bezugspunkt für Gerechtigkeitsansprüche und damit einen Raum der Interpretationsmöglichkeiten aufspannt.

3.2 Die Beseitigung von »Zwangsarbeit« als Menschenrechtsprinzip und ihre Metamorphose zu einer globalen Kategorie des Beschäftigungssystems

Die Auseinandersetzung mit dem Phänomen der »Zwangsarbeit« findet während der 2000er Jahre auf Grundlage der nach dem Zweiten Weltkrieg verankerten Menschenrechte und der Dekolonisierung statt. Als die ILO mit ihrer Erklärung von Philadelphia (1944) Arbeitsrechte in einen universalistischen menschenrechtlichen Rahmen stellt, ist darin auch die Freiheit von Zwangsarbeit eingeschlossen: »(a) all human beings, irrespective of race, creed or sex, have the right to pursue both their material well-being and their spiritual development in conditions of freedom and dignity, of economic security and equal opportunity« (ILO 1944: Teil II, a).

Durch die Mitarbeit der ILO gehen die universalistisch reformulierten Arbeitsrechte zwar auch in die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* (AMER) 1948 ein, doch diese Neuorientierung führt nicht gradlinig zur Beseitigung der »Zwangsarbeit«. Die ILO verabschiedet 1957 die Konvention Nr. 105, in der sich die Mitgliedstaaten dazu verpflichten, »Zwangsarbeit« nicht zu verwenden »as a means of political coercion or education or as a punishment for holding or expressing political views [...]; as a method of mobilising and using labour for purposes of economic development« oder als Instrument »of racial, social, national or religious discrimination« (Art. 1, ILO-Konvention Nr. 105) (Maul 2009). Entstanden im Konfliktfeld des Kalten Krieges (vgl. Kott 2012; Maul 2007b) folgen dieser Konvention keine Umsetzungsbestimmungen im Rahmen einer internationalen Empfehlung und die Konvention Nr. 29 bleibt unverändert.

Als Mitte der 1990er Jahre die Neuthematisierung der »Zwangsarbeit« in der ILO einsetzt, hat sich die bipolare Nachkriegsordnung grundlegend gewandelt. Allein drei Weltkonferenzen der UN (1995), der World Trade Organization (1996) und der OECD (1996) beschäftigen sich mit den sozialen und ökonomischen Folgen der Globalisierung, mit der Qualität

von Beschäftigung und Grundrechten.[8] Die globalisierte Wirtschaft, die zunehmende Deregulierung und Unterschreitung sozialer Standards durch Unternehmen betrachtet die ILO als Untergrabung der von ihr seit 1919 institutionalisierten Arbeitsstandards und sucht auf dieses Problem von »entirely different magnitude« (ILO 1997b: o. S.) neue Antworten. Sie verändert ihre Verfahren und Programme und initiiert den Diskussionsprozess über eine grundlegende interne und externe Neuausrichtung (ILO 1997a, b).[9] Bis dahin beschäftigte sich die ILO mit »Zwangsarbeit« im Rahmen des rechtlichen Überwachungsmechanismus der Gesetzgebung in den Mitgliedstaaten. Dieses Monitoring fand in unregelmäßigen Abständen statt und bestand oftmals in einem Hin und Her von Behauptung und Leugnung, ohne die strukturellen Faktoren zu adressieren (Plant/O'Reilly 2003: 76).[10] Über die rechtlichen Instrumente hinaus zielt die ILO nun auch auf die Neubeobachtung der »Zwangsarbeit«, sie soll politisch bekämpft und sozial kategorisiert werden. Zu diesem Zweck führt die ILO erstmals die eigene empirische Erfassung dieses Phänomens durch.

Diese Wende in der Rekonzeptualisierung der »Zwangsarbeit« wird durch die *Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work* (1998) markiert. Zum ersten Mal seit ihrem Bestehen löst die ILO aus dem Bestand ihrer Rechte einen Kern heraus, der zu fundamentalen Arbeitsrechten und -prinzipien erklärt wird, um soziale Gerechtigkeit effektiver profilieren und absichern zu können. Die zentralen Inhalte der *Declaration* sind die Koalitionsfreiheit und Kollektivverhandlungen, die Abschaffung der »Zwangsarbeit«, die Beseitigung von Kinderarbeit sowie die Bekämpfung von Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf. Auf der rechtlichen Ebene findet somit ein Abstraktionsprozess statt, in dem vier Rechtsprinzipien aus dem gesamten rechtlichen Bestand herausgehoben werden und diesen zugleich repräsentieren sollen (vgl. Wet 2009: 1439). Jedes Jahr soll zu einem dieser Rechte im Abstand von vier Jahren ein *global report* des Generaldirektors

8 United Nations (1995), *Report of the World Summit for Social Development* (A/CONF.166/9, 19 Apr. 1995); Organisation for Economic Co-operation and Development (1996), *Trade, employment and labour standards: A study of core workers' rights in international trade*, Paris; World Trade Organization (1996), *Singapore Ministerial Declaration* (WT/MIN(96)/DEC, 18 December 1996).

9 Die bestehenden 185 Konventionen und 195 Empfehlungen werden auf den aktuellen Stand und ihre Zeitgemäßheit geprüft, 25 bzw. 18 von ihnen werden zurückgezogen und mit einer Frist für die Schließung der Ratifizierung versehen (Wet 2009: 1434).

10 So erscheint zum Beispiel erst 2007, nach 28 Jahren, erstmals wieder eine Bestandsaufnahme über Zwangsarbeit in einem General Survey (ILO 2007).

erstellt werden, der den Fortschritt im Umsetzungsprozess reflektiert, neue Entwicklungen aufzeigt, weitere Maßnahmen vorschlägt und die Verfahren zur Umsetzung beschleunigt.[11]

Innerhalb der Organisationsstruktur wird die neue Abteilung FUNDAMENTALS eingerichtet, die den *Follow-up*-Prozess der *Declaration* operativ umsetzt und die Verknüpfung der vier Prinzipien zu den entsprechenden Abteilungen in der Organisation herstellt. Zur Thematik der »Zwangsarbeit« wird 2001 mit dem *Special Action Programme to Combat Forced Labour* (SAP-FL) zum ersten Mal eine Programmlinie zur Beobachtung und Beschreibung der »Zwangsarbeit« in der ILO organisational abgesichert (Plant/O'Reilly 2003).

Als der erste Bericht *Stopping forced labour* 2001 erscheint, stehen in der ILO noch keine qualitativen oder quantitativen Daten zur Verfügung, die Auskunft über verschiedene soziale Situationen von »Zwangsarbeit« und über ihre Merkmale liefern (ILO 2001b: 4f.), betont wird vielmehr »the need for data« (ebd.: 102). Die Hauptaufgabe des SAP-FL ist es, dieses Defizit zu beheben; 2003 treffen sich erstmals statistische Experten zur Diskussion der Messung von »Zwangsarbeit« (Plant/O'Reilly 2003: 84).

Der zweite Bericht, *A Global Alliance Against Forced Labour*, schlägt die Einteilung nach drei Haupttypen der »Zwangsarbeit« vor (vgl. Abb. 1), die eine erste Grundlage für statistische Schätzungen bieten soll (ILO 2005: 10; vgl. Belser u. a. 2005). Die Vielzahl und Heterogenität dieser Situationen werden zunächst (1) nach *state-imposed* Pflicht- und Zwangsarbeit (Militär, öffentliche Arbeiten, »Zwangsarbeit« im Gefängnis einschließlich halb- bzw. ganz privatisierter) und *private-imposed* unterschieden. Anschließend wird privat betriebene »Zwangsarbeit« nach *neuen Formen* differenziert, nämlich (2) *commercial sexual exploitation* (Zwangsprostitution, Zwangspornografie), (3) *economic exploitation* (Schuldknechtschaft, »Zwangsarbeit« in häuslichen Diensten, Baugewerbe, Agroindustrie, Gastronomie etc.). Die den letzten beiden Clustern zugeordneten Personenkategorien können wiederum daraufhin beobachtet werden, ob sie unter bestimmten Bedingungen zu Opfern des Menschenhandels werden (ILO 2005: 10; Belser u. a. 2005: 10ff.).

11 1926 wurde dafür *The Committee of Experts on the Application of Conventions und Recommendation* eingerichtet. Vgl. ILO Normlex Information System on Labour Standards https://www.ilo.org/global/standards/applying-and-promoting-international-labour-standards/committee-of-experts-on-the-application-of-conventions-and-recommendations/lang--en/index.htm (letzter Zugriff: 07.05.2018).

Magaly Rodríguez Garcia (2016) unterstreicht, dass sexuelle im Unterschied zu wirtschaftlicher Ausbeutung eher nicht mit Arbeit assoziiert ist, allerdings diskursiv eine hohe Visibilität erlangen kann und sich moralpolitisch – zum Beispiel über Prostitution – skandalisieren lässt. Diese Einteilung verdeutlicht zugleich die neu identifizierten Merkmale von »Zwangsarbeit«, vor allem ihre Zunahme zu privaten Zwecken. Durch die Unterscheidung von *wirtschaftlicher* und *sexueller* Ausbeutung werden einige Personenkategorien (Kinder, Frauen, männliche und weibliche Migranten) prominent in den Blick gerückt, die in Konvention Nr. 29 und Nr. 105 (noch) nicht adressiert wurden. In der Typologie bildet sich somit ein Wandel in der Konzipierung von »Zwangsarbeit« ab.

Abb. 1: Typologie von Zwangsarbeit zur statistischen Kategorisierung

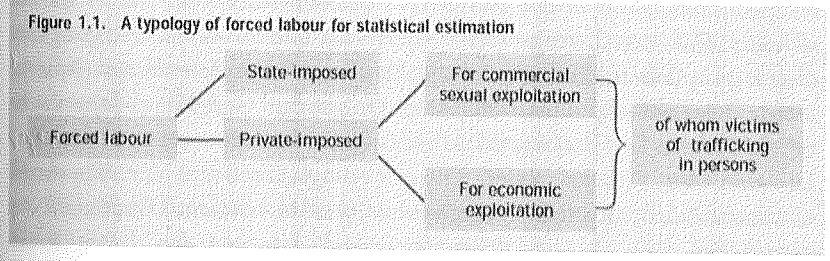

Quelle: ILO 2005, S. 10.

Mit solch einer Typologie wird das Schlüsselproblem der Datengenerierung freilich nicht behoben. Seit den 1970er Jahren aggregiert die ILO globale Schätzungen und Projektionen der *economically active population* auf Basis national erzeugter Daten. Darauf kann sie für das soziale Phänomen »Zwangsarbeit« nicht zugreifen, da im offiziellen Beobachtungssystem der nationalen Beschäftigungsstatistik diese Arbeitsform nicht repräsentiert ist (ILO 2005: 11). Hieran wird die spezifische Herausforderung deutlich, »Zwangsarbeit« als soziale Kategorie zu beschreiben und statistisch zu erfassen. Aufgrund ihrer verdeckten Eigenschaft ist dieses soziale Phänomen der empirischen Beobachtung schwer zugänglich. Aus diesem Grund ist es noch schwieriger, diese zu zählen. Daher charakterisiert die ILO (wie bereits oben erwähnt) die soziale Kategorisierung der »Zwangsarbeit« als *hard to see, harder to count* (ILO 2012a). Seit 2001 führt sie selbst qualitative und quantitative Pilotstudien zur Entwicklung von Richtlinien für die globale Schätzung der »Zwangsarbeit« und zur Erstellung von Indikatoren

durch. Um Indikatoren zu bestimmen, mit denen sich »Zwangsarbeit« identifizieren lässt, ist eine operationale Definition der »Zwangsarbeit« erforderlich (ILO 2012a: 10).

Die globalen Schätzungen basieren auf generierten Daten von berichteten Fällen.[12] Erstmals erzeugt die ILO quantitative Daten zu Umfang und Verbreitung von *Zwangsarbeit* und zeigt, dass sich weltweit 12,3 Millionen Personen in »Zwangsarbeit« befinden. Hierbei überwiegt die Verteilung auf wirtschaftliche Ausbeutung mit 7.810.000 im Unterschied zu 2.490.000 Personen in staatlich bzw. von Rebellengruppen organisierter »Zwangsarbeit« und 1.390.000 Personen in gewerbsmäßiger sexueller Ausbeutung, während 610.000 Personen in einer Restkategorie sogenannter gemischter Fälle aufgeführt werden (Belser u. a. 2005: 1).

Welches sind die Kriterien, um einen Bericht über Arbeitsbedingungen als Kommunikation über »Zwangsarbeit« einzustufen und diesen als berichteten Fall von »Zwangsarbeit« zu erfassen und zu zählen? Ausgangsbedingung ist, dass die Informationsquelle (Bericht von Betroffenen, Journalisten, Wissenschaftlerinnen etc.) unter folgenden Gesichtspunkten nachvollziehbar ist: Die berichteten Arbeitssituationen müssen mindestens unter eine der Arbeits- oder Dienstleistungsaktivitäten der Typologie »Zwangsarbeit« (vgl. Abb. 1) eingeordnet werden können. Die Anzahl der betroffenen Personen, die geografische Lokalisierung der Arbeit sowie Zeitpunkt bzw. Zeitraum müssen bekannt sein, währenddessen sich die Person in der Situation von »Zwangsarbeit« befand (ILO 2012b: 21).

Welche Merkmale müssen vorhanden sein, damit das Beobachtete als »Zwangsarbeit« zugeschrieben wird? Hierfür schließt die ILO an den eigenen rechtlichen und statistischen Klassifikationsbestand an. Zunächst operationalisiert sie die rechtliche Definition der Konvention Nr. 29 (Art. 2 [1]). »Zwangsarbeit« von Erwachsenen wird definiert als »work for which a person has not offered him or herself voluntarily (concept of ›involuntariness‹) and which is performed under the menace of any penalty (concept of ›coercion‹) applied by an employer or a third party to the worker« (ILO 2012a: 13).

Diese Arbeitsdefinitionen liefern das erste Vorwissen, das für Indikatoren benötigt wird, um sie als Instrument zur Erfassung spezifischer sozialer Phänomene einsetzen zu können. Einen Indikator zu benennen, heißt

12 Ich konzentriere mich in diesem Beitrag auf die Basaldefinitionen für berichtete Fälle, vgl. zu den verschiedenen Verfahren der Schätzung Belser u. a. (2005); ILO (2012b; 2014).

auch, zu behaupten, dass ein soziales Phänomen existiert und die numerische Repräsentation dieses misst (Davis u. a. 2012a). Die Indikatoren Unfreiwilligkeit und Drohung bzw. Strafe werden auf »all workers, regardless of their status in employment« (ILO 2012a: 13) angewandt. Dabei wird in drei Hauptdimensionen differenziert, nämlich nach *unfree recruitment, work and life under durress* und *impossibility of leaving an employer*. Das Kriterium für unfreiwillige Rekrutierung ist, wenn *Unfreiwilligkeit* und *Strafe* bzw. ihre *Androhung* ein Merkmal der sozialen Situation ausmachen und zumindest einer der beiden Indikatoren *stark* ist. Als *stark* wird dieser angesehen, wenn die Rekrutierung zum Beispiel mit dem Verkauf der Beschäftigten verknüpft ist, er wird dagegen nicht als *stark* beschrieben, wenn es sich um schlechte Arbeitsbedingungen (*mittlerer* Indikator) handelt (vgl. ebd.: 27 und 23). Diese korrespondieren mit der vierten Dimension *penalty or menace* als Zwangsmittel.[13] Jede erwachsene Person, für die eine der drei Hauptdimensionen *unfree recruitment, life and work under duress, impossibility of leaving* gegeben ist, kann aus ILO-Sicht als *Opfer* von »Zwangsarbeit« betrachtet werden (ebd.: 27). Die Indikatoren werden für nationale Surveys und globale Schätzungen verwendet (vgl. ILO 2012b, 2014) und lassen sich für Haushaltssurveys nutzen.

Während die Kerndefinition von »Zwangsarbeit« an die Konvention Nr. 29 anschließt, baut der Messrahmen an der von der ILO 1993 verabschiedeten *International Classification of Status in Employment* (ISCE-93) an, die Arbeitsverhältnisse nach dem impliziten oder expliziten Arbeitsvertrag umfasst. Diese einheitliche Klassifizierung dient zur Entwicklung nationaler Statistiken und bildet gleichzeitig die Basis zur Erzeugung international vergleichbarer Beschäftigungsstatistiken. Sie basiert auf sechs Statusgruppen, nämlich Arbeitnehmer/-in, Arbeitergeber/-in, auf eigene Rechnung Arbeitende, Mitglieder von Erzeugergenossenschaften, mitarbeitende Familienangehörige und Arbeitnehmer/-innen, die nicht nach einem Status klassifizierbar sind.[14] Zur Klassifizierung von »Zwangsarbeit« als soziale

13 Die Zwangsmittel umfassen wiederum sechs Subkategorien, nämlich (1) Androhungen und Gewalt, (2) Einschränkungen des Freizügigkeitsrechts von ArbeitnehmerInnen, (3) Schuldknechtschaft oder Schuldmanipulation, (4) Vorbehalten des Lohns oder zugesagter Zuwendungen, (5) Einbehalten des Passes, der Identitätspapiere oder Reisedokumente, (6) Missbrauch der Verletzbarkeit (ILO 2012a.: 14–16).

14 Einbezogen werden darin als *employed worker* auch alle Selbstständigen (*self-employed*), das heißt, die Beobachtung der Zwangsarbeit richtet sich nicht nur auf die direkte Beziehung Arbeitgeber/Arbeitnehmer, sondern auch auf Scheinverträge und Subunternehmer, Vertragsschließende etc. (*contractors*) (ILO 2014: 14f.).

Kategorie kann die ILO im Unterschied zur Zwischenkriegszeit somit an einen internationalen statistischen Standardrahmen anschließen. Darin werden Beschäftigungsverhältnisse daraufhin beobachtet und geordnet, ob die Arbeitsrekrutierung, die Arbeitsbedingungen und die Austrittsmöglichkeit durch Zwang oder Nichtzwang bestimmt sind (vgl. Abb. 2).

Wie Abbildung 2 zeigt, lässt sich die Verbreitung von »Zwangsarbeit« im Beschäftigungssystem quantitativ erfassen und anschließend mit weiteren Dimensionen (staatlich, privat, Sektoren, Regionen etc.) verknüpfen und vergleichen. Vordem unverbundene Arbeitsformen werden zueinander in Beziehung gesetzt und in diesen gemeinsamen Vergleichszusammenhang integriert. Die beiden Instrumente der Typologie und des Messrahmens setzen im Unterschied zur Zwischenkriegszeit beim Funktionszusammenhang der Beschäftigung an und nehmen erhebliche Abstraktionen vor, um kontextübergreifend Arbeitssituationen zu beobachten. Zugleich wird hiermit eine Technologie bereitgestellt, mit der sich »Zwangsarbeit« als komplexes Makrophänomen indirekt beschreiben lässt.

Abb. 2: Schematic presentation of the measurement framework for forced labour of adults

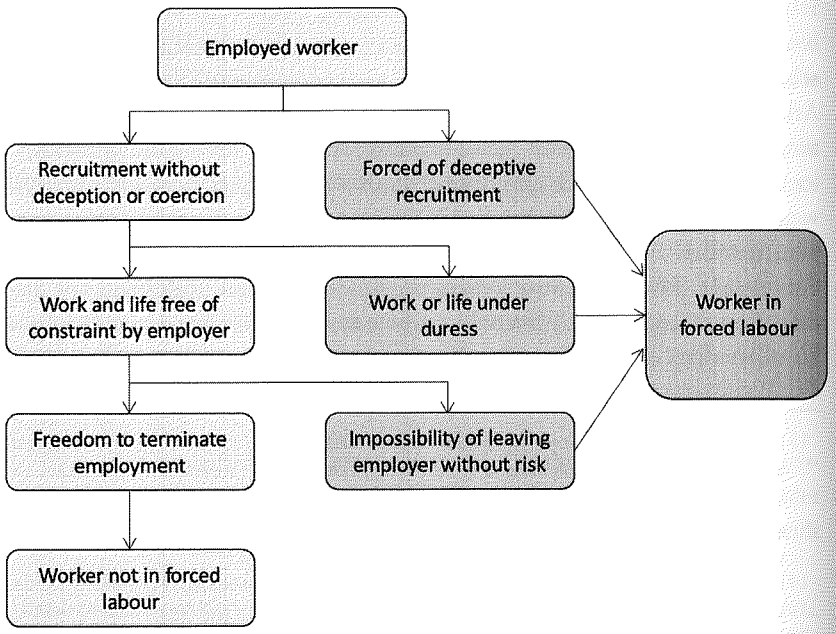

Quelle: International Labour Office 2012a, S. 26.

Durch die Aktivitäten des SAP-FL werden weitere rechtliche und statistische Klassifikationsprozesse angestoßen, die hier nur angedeutet werden können. Die International Conference of Labour Statisticians (ICLS 2013: 66) beschließt 2013 die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Entwicklung einer Standarddefinition zur Harmonisierung internationaler Richtlinien, deren Ergebnisse 2018 in Richtlinien zur Messung von »Zwangsarbeit« münden (ICLS 2018). Die vom SAP-FL gesetzte Dynamik liefert wiederum Anstöße zur rechtlichen Spezifizierung innerhalb der ILO. Mit der Empfehlung *Forced Labour (Supplementary Measures) Recommendation* (ILO Nr. 203) werden 2014 ergänzende Maßnahmen zur effektiven Beseitigung von »Zwangsarbeit« verabschiedet. Sie knüpfen an die Vergleichskriterien Rekrutierung, Arbeitsbedingungen und Möglichkeit zum Verlassen des Arbeitsverhältnisses an. Sie erstrecken sich erstmals von präventiven Maßnahmen über den Arbeitsschutz bis zur Entschädigung der Betroffenen. Hieraus wird deutlich, dass die »Zwangsarbeit« als soziale und rechtliche Kategorie in der ILO gegenwärtig einen grundlegenden Bedeutungswandel erfährt. Der rechtliche Status der Konvention Nr. 29 hat sich durch das »Up-to-Date-Instrument«, als »Fundamental Konvention« im Follow-up-Prozess der ILO-Declaration (1998) bereits verändert. Diese Konvention wird daher voraussichtlich gekündigt.[15]

4. Ergebnisse – globale Kategorien und Vergleiche für eine historische Soziologie der Globalisierung

Die Ergebnisse zeigen, dass »Zwangsarbeit« als soziales Phänomen auch im 21. Jahrhundert für das Klassifikationssystem der ILO weiterhin Relevanz hat. Wie der Beitrag verdeutlicht, haben sich die Bedingungen für ihre Klassifizierung strukturell verändert und in Verbindung damit wird auch ihre Vergleichbarkeit ermöglicht. Die rechtliche Klassifizierung ist zunächst in ein weltpolitisches, durch Imperien und koloniale Herrschaft strukturiertes System eingebunden, in dem die Voraussetzungen für eine hinreichend abstrakte Kategorie begrenzt sind. Die wertende Unterscheidung von kolonialen und metropolitanen (Arbeits-)Welten verhindert die

15 Vgl. ILO NormLex https://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:12100:0::NO:12100:P12100_INSTRUMENT_ID:312174:NO (letzter Zugriff: 08.01.2020).

Konstruktion einer gemeinsamen Kategorie. Wie auch im Kontext von Migration (Stricker 2019) schwankt die ILO zwischen universalistischen Prinzipien und kolonialer Standardsetzung, die allerdings wie jeder Standard einen Raum für Deutungsmöglichkeiten und Mobilisierung aufspannt.

An der Wende zum 21. Jahrhundert sind die Klassifizierungsprozesse in ein weltpolitisches System von Nationalstaaten eingebettet. Die ILO ordnet die Kategorie »Zwangsarbeit« neben der rechtlichen Normierung sozial und statistisch in den globalen Beobachtungszusammenhang einer gemeinsamen (Arbeits-)Welt ein, nämlich (1) als Kernarbeits- und Menschenrechtsprinzip im Rahmen menschenwürdiger Arbeit (*decent work*) und (2) erstmals als globale Problematik struktureller Ungleichheit, die es empirisch zu erfassen gilt, um politisch erfolgreich bekämpft werden zu können. Hiermit findet ein Wechsel zur sozialen Kategorisierung der »Zwangsarbeit« in Form ihrer quantitativen Beschreibung und Vermessung statt. Dieser Rekategorisierungsprozess kann an die Standardklassifikationen (ISCE-93) anschließen, die ein übergreifendes funktionsspezifisches Beobachtungsschema des Beschäftigungssystems (vgl. Abb. 2) zur Verfügung stellt. Mit dieser »technology of distance« (Porter 1995: ix) wird eine Vielfalt von Arbeitspraktiken aus ihrem lokalen Rahmen herausgelöst, als Beschäftigung eingestuft (Integration) und in Hinblick auf Zwang und Nichtzwang (Differenzierung) beobachtet. Diese lassen sich als Anknüpfungspunkt für weitere Vergleiche wie etwa nach privat und öffentlich (vgl. Abb. 1) nutzen.

Wie die Ergebnisse dokumentieren, veränderte die ILO – ähnlich wie andere eingangs erwähnte internationale Organisationen – ihre Wissensgrundlagen während der 1990er Jahre. Die Beschäftigung mit dem Phänomen der »Zwangsarbeit« lässt sich daher in Zusammenhang mit einer weitreichenden Neuorientierung der ILO verorten. Sie stellt auf eine »active policy formulation« und »institution-building« um und will sich als »knowledge centre of the world for employment and work« (ILO 1999: 58, 7, 67ff.) positionieren. Ihre Forschungsstrategie richtet sie auf die Entwicklung einer eigenen sozialwissenschaftlichen Expertise zum Aufbau leicht zugänglicher Daten und zur Generierung neuer Indikatoren der ökonomischen Umbrüche aus. Auf diese soll schneller reagiert, die Politik optimaler beraten und mit anderen internationalen Organisationen effektiver kooperiert werden (ebd.: 71). Auch die ILO stützt sich in der globalen Politik zunehmend auf Techniken wie Indikatoren etc., um »Zwangsarbeit« als soziales Phänomen zu beschreiben, die Fortschritte ihrer Beseitigung in den Mitgliedstaaten zu messen und dafür die Expertise zu liefern. Mithilfe

dieser Beobachtungsinstrumente vergleicht sie »Zwangsarbeit« im globalen Beschäftigungssystem, das sie effektiver, gerechter und rationaler machen will.

Die Ergebnisse sensibilisieren für die Verschiedenartigkeit sprachlich verbaler und quantitativ numerischer Beschreibungen. Bis zu den 2000er Jahren wird das Phänomen »Zwangsarbeit« von der ILO in Fragebögen oder Berichten sprachlich-verbal dargestellt, danach kann durch die numerische Verteilung von »Zwangsarbeit« auf Wirtschaftssektoren und Länder diese auch in quantitativen Werten ausgedrückt werden (vgl. ILO 2012a, b). Durch diese quantifizierenden Techniken wird »Zwangsarbeit« statistisch als globale Kategorie darstellbar, die komplexe Sachverhalte durch die Reduktion auf wenige vergleichbare Merkmale verständlich sowie fassbar macht und sozial anschlussfähig an politische Diskurse ist. Eine besondere kommunikative Kapazität quantitativer Beobachtungsinstrumente liegt darin, dass sie verzeitlichte Vergleiche erlauben. Die seit Beginn der 2000er Jahre durchgeführten Schätzungen und Surveys der ILO stellen inzwischen bereits Ausgangswerte für Erwartungen an künftige Veränderungen dar und können für die Evaluierung von Politikzielen verwendet werden (vgl. ILO 2017a, b).

Im Unterschied zur Zwischenkriegszeit wird »Zwangsarbeit« von der ILO als Teil und Ausdruck der generalisierten Kategorie Beschäftigung angesehen. Zugleich vollzieht sich hiermit eine Metamorphose dieser Kategorie, und zwar von einem rechtlich beobachteten außereuropäischen kolonialen Phänomen zu einer sozialen Kategorie des globalen Arbeitssystems und der internationalen Beschäftigungsstatistik. Die ILO fungiert als Träger (*carrier*) (Boli/Thomas 1999), genauer: als Beobachtungs- und Klassifikationsinstanz. Ihre Weltsemantik von *global justice* und *decent work* adressiert einen globalen Strukturzusammenhang mit gemeinsamen institutionellen Modellen, die neo-institutionalistisch als weltkulturelle Prinzipien charakterisiert werden. Hiermit erfährt die ILO als Weltorganisation der Arbeit selbst ebenfalls eine Metamorphose.

Die neo-institutionalistische *World-Polity*-Theorie konzipiert internationale Organisationen zwar als weltgesellschaftliche Strukturform, die selektiv sogenannte weltkulturelle Rationaliätsimperative ihrer Umwelt adaptieren. Sie werden allerdings merkwürdig ahistorisch und statisch behandelt, ohne ihre Wandlungsprozesse innerhalb der Weltgesellschaft zu untersuchen, als habe stets nur die Vorstellung von Weltgesellschaft existiert, die wir gegenwärtig von dieser haben.

Die ILO stand nach 1919 im Kontext eines imperialen Internationalismus, der Implikationen für die Zeit nach 1945 hatte. Die vergleichstheoretische Untersuchung der »Zwangsarbeit« macht deutlich, dass die ILO Zeit benötigte, um international zu werden. Sie rekonfigurierte Arbeitsrechte nach 1945 zwar in einem menschenrechtlichen Kontext und verabschiedete sich in den 1950er Jahren von der Kolonialklausel und dem *Native Labour Code* (NLC). Doch ihr Konzept der »Zwangsarbeit« reformulierte sie erst mit der *Declaration of Fundamental Rights and Principles of Work* (1998). Festzuhalten ist: Standardklassifikationen stellen eine strukturelle Voraussetzung für Kategorisierung und Vergleichbarkeit dar, das impliziert allerdings nicht, dass sie auch umgehend aufgegriffen werden. Erst in den 2000er Jahren nutzt die ILO ihre Standards für die Konstruktion einer genuin globalen Kategorie der »Zwangsarbeit« im Beschäftigungssystem.

Hiermit sind Fragen nach Wandel, Zeitlichkeit und Kontingenz angesprochen (Aljets/Hoebel 2017; Schneiberg/Clemens 2006). Aus Sicht der globalen historischen Soziologie (Go 2009, 2014) ist nicht nur relevant, inwiefern globale Vergleiche ermöglicht werden und welche Folgen sie haben, ebenso wichtig ist, zu welchem Zeitpunkt der Wechsel zur globalen Ebene vollzogen wird. Die Ergebnisse dieses Beitrags zeigen, dass die Beseitigung kultureller Vergleichsverbote, die Dekolonisierung, menschenrechtliche Prinzipien als Leitkonzept der (Arbeits-)Welt und übergeordnete Klassifikationssysteme (ISCE-93) zwar notwendige, aber noch nicht hinreichende Bedingungen für die Reklassifizierung der »Zwangsarbeit« als soziale Kategorie sind. Zwei historisch kontingente Ereignisse sind für ihre Beobachtung durch die ILO als globale Kategorie ausschlaggebend, nämlich die zunehmende Standardunterschreitung von Unternehmen im Zuge der wirtschaftlichen Globalisierung und der Zusammenbruch des bipolaren weltpolitischen Systems. Die vergleichstheoretische Analyse zeigt: Erst im Kontext grundlegender globaler Umbrüche der weltpolitischen Ordnung nach 1989 in Verbindung mit der Deregulierung von Arbeitsstandards rückt die ILO »Zwangsarbeit« in den Brennpunkt ihrer neuen Programmatik und verankert sie rechtlich und statistisch als globale Kategorie.

Die in diesem Beitrag untersuchten funktionsspezifischen Differenzierungsprozesse globaler (Arbeits-)Kategorien bilden bislang noch keinen Gegenstand der soziologischen Weltgesellschaftsforschung (siehe aber Berten/Leisering 2017). Funktionsbezogene Kategorien – wie die Beschäftigungsklassifikation – tragen zum Aufbau der kategorialen Ordnungsbildung der Weltgesellschaft bzw. der (Arbeit-)Welt ebenso bei, wie Personenkategorien für die Herstellung eines globalen Beobachtungs- und Ordnungszusammenhangs konstitutiv sind (Bennani/Müller 2018). Für die systematische Frage, welche Funktion diese Kategorien beim Aufbau von Sozialstruktur und Erwartungsstruktur der Weltgesellschaft haben, wäre es auch weiterführend, die Unterschiede zwischen Funktions- und Personenkategorien systematisch und empirisch gestützt zu erforschen. Aus dieser Perspektive lassen sich die noch kaum ins Gespräch gekommenen Felder der Klassifikations-, Vergleichs- und Weltgesellschaftsforschung mit einer historischen Soziologie der Globalisierung verknüpfen.

Literatur

Alcock, Antony (1971), *History of the International Labour Organization*, New York.

Aljets, Enno/Hoebel, Thomasl (2017), »Prozessuales Erklären. Grundzüge einer primär temporalen Methodologie empirischer Sozialforschung«, in: *Zeitschrift für Soziologie*, Jg. 46, S. 4–21.

Anderson Conk, Margo (1978), »Occupational Classification in the United States Census, 1870–1940«, in: *Journal of Interdisciplinary History*, Jg. 9, S. 111–130.

Andrees, Beate/Belser, Patrick (Hg.) (2009), *Forced Labour: Coercion and Exploitation in the Private Economy*, London.

Anghie, Antony (2004), *Imperialism, Sovereignty and the Making of International Law*, Cambridge.

Belser, Patrik/Cock, Michaelle de/Mehran, Fahrhad (2005), *ILO Minimum Estimate of Forced Labour in the World*, Geneva.

Bemmann, Martin (2018), »Internationale und Weltwirtschaftsstatistik. Beobachtungen, Überlegungen und Thesen zur Genese internationaler Wirtschaftsstatistik in den 1920er und 1930er Jahren«, in: Stefan Haas/Michael C. Schneider/Nicolas Bilo (Hg.), *Kulturgeschichte der Statistik*, Stuttgart, S. 191–214.

Bennani, Hannah (2017), *Die Einheit der Vielfalt. Zur Institutionalisierung der globalen Kategorie »indigene Völker«*, Frankfurt a. M./New York.

Bennani, Hannah/Müller, Marion (2018), »Making up people‹ globally. Die Institutionalisierung globaler Personenkategorien am Beispiel Indigener Völker und Menschen mit Behinderungen«, in: *Zeitschrift für Soziologie*, Jg. 47, H. 5, S. 306–331.

Berkovitch, Nitza (1999), *From Motherhood to Citizenship. Women's Rights and International Organizations*, Baltimore/London.

Berten, John/Leisering, Lutz (2017), »Social Policy by Numbers. How International Organizations Construct Global Policy Proposals«, in: *International Journal of Social Welfare*, Jg. 26, S. 151–167.

Boli, John/Thomas, M. George (1999), »INGO's and the Organization of World Culture«, in: dies. (Hg.), *Constructing World Culture. International Nongovernmental Organizations since 1875*, Stanford (CA), S. 13–49.

Brass, T./Van der Linden, M. (Hg.) (1997), *Free and Unfree Labour: The Debate Continues*, Bern.

Burbank, Jane/Cooper, Frederick (2010), *Empires in World History: Power and the Politics of Difference*, Princeton (NJ).

Clavin, Patricia (2014), *Securing the World Economy, The Reinvention of the League of Nations, 1920–1946*, Oxford.

Cock, M. de (2007), *Directions for National and International Data Collection on Forced Labour*, Working Paper 30, Geneva.

Cooper, Frederick (1996), *Decolonization and African Society. The labor question in French and British Africa*, Cambridge.

Cooper, Frederick (2012), »Afterword: Social Rights and Human Rights in the Time of Decolonisation«, in: *Humanity*, Jg. 3, H. 3, S. 473–492.

Daughton, James P. (2013), »ILO Expertise and Colonial Violence in Interwar«, in: Sandrine Kott/Joelle Droux (Hg.), *Globalizing Social Rights. The International Labour Organization and Beyond*, Geneva, S. 85–97.

Davis, Kevin E./Kingsbury, Benedict/Merry, Sally Engle (Hg.) (2012a), *Governance by Indicators. Global Power through Quantification and Rankings*, Oxford.

Davis, Kevin E./Kingsbury, Benedict/Merry, Sally Engle (2012b), »Indicators as a Technology of Global Governance«, in: *Law & Society Review*, Jg. 46, H. 1, S. 71–104.

Desrosières, Alain (2005), *Die Politik der großen Zahlen. Eine Geschichte der statistischen Denkweise*, Berlin.

Durkheim, Émile/Mauss, Marcel (1987), »Über einige primitive Formen von Klassifikation. Ein Beitrag zur Erforschung der kollektiven Vorstellungen«, in: Émile Durkheim, *Schriften zur Soziologie der Erkenntnis*, übers. von Michael Bischoff, hg. von Hans Joas, Frankfurt a. M., S. 169–256.

Espeland, Wendy/Stevens, Mitschell L. (1998), »Commensuration as a Social Process«, in: *Annual Review of Sociology*, Jg. 24, S. 313–343.

Espeland, W./Stevens, M. L. (2008), »A Sociology of Quantification«, in: *European Journal of Sociology*, Jg. 49, S. 401–436.

Espeland, Wendy (2015), »Narrating Numbers«, in: Richard Rottenburg/Sally E. Merry/Sung-Joon Park/Johanna Mugler (Hg.), *The World of Indicators: The Making of Governmental Knowledge through Quantification*, Cambridge, S. 56–75.

Go, Julian (2009), »The ›New‹ Sociology of Empire and Colonialism«, in: *Sociology Compass* 3/5, S. 775–788.

Go, Julian (2014), »Occluding the Global: Analytic Bifurcation, Causal Scientism, and Alternatives in Historical Sociology«, in: *Journal of Globalization Studies*, Jg. 5, H. 1, S. 122–136.

Goudal, Jean (1929), »The Question of Forced Labour before the International Labour Conference«, in: *International Labour Review*, Jg. 19, H. 5, S. 621–638.

Heintz, Bettina (2010), »Numerische Differenz. Überlegungen zu einer Soziologie des (quantitativen) Vergleichs«, in: *Zeitschrift für Soziologie*, Jg. 39, H. 3, S. 162–181.

Heintz, Bettina (2012), »Welterzeugung durch Zahlen. Modelle politischer Differenzierung in internationalen Statistiken, 1948–2011«, in: Cornelia Bohn/Arno Schubbach/Leon Wansleben (Hg.), *Welterzeugung durch Bilder*, Stuttgart, S. 7–39.

Heintz, Bettina (2016), »›Wir leben im Zeitalter der Vergleichung.‹ Perspektiven einer Soziologie des Vergleichs«, in: *Zeitschrift für Soziologie*, Jg. 45, H. 5, S. 305–323.

Heintz, Bettina/Werron, Tobias (2011), »Wie ist Globalisierung möglich? Zur Entstehung globaler Vergleichshorizonte am Beispiel von Wissenschaft und Sport«, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, Jg. 63, S. 359–394.

Heintz, Peter (1982), *Die Weltgesellschaft im Spiegel von Ereignissen*, Diessenhofen.

Kott, Sandrine (2012), »The Forced Labour Issue between Human and Social Rights, 1947–1957«, in: *Humanity*, Jg. 3, H. 3, S. 321–335.

Kunkel, Sönke/Meyer, Christoph (Hg.) (2012), *Aufbruch ins postkoloniale Zeitalter. Globalisierung und die außereuropäische Welt in den 1920er und 1930er Jahren*, Frankfurt a. M./New York.

Matthes, Joachim (1992), »The Operation Called ›Vergleichen‹«, in: ders. (Hg.), *Zwischen den Kulturen? Die Sozialwissenschaften vor dem Problem des Kulturvergleichs*, Göttingen, S. 75–99.

Maul, Daniel (2007a), *Menschenrechte, Sozialpolitik und Dekolonisation. Die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) 1940–1970*, Essen.

Maul, Daniel (2007b), »The International Labour Organization and the Struggle against Forced Labour from 1919 to the Present«, in: *Labour History*, Jg. 48, H. 4, S. 477–500.

Maul, Daniel (2009), »›Help Them Move the ILO Way‹: The International Labor Organization and the Modernization Discourse in the Era of Decolonization and the Cold War«, in: *Diplomatic History*, Jg. 33, H. 3, S. 387–404.

Mayntz, Renate (2017), »Zählen – Messen – Entscheiden. Wissen im politischen Prozess«, *MPIfG Discussion Papers* 17/12, Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung, Köln.

Mazower, Mark (2009), *No Enchanted Palace. The End of Empire and the Ideological Origins of the United Nations*, Princeton.

Mazower, Mark (2013), *Governing the World. The History of an Idea*, London.

Meier, Frank/Peetz, Thorsten/Waibel, Désirée (2016), »Bewertungskonstellationen. Theoretische Überlegungen zur Soziologie der Bewertung«, in: *Berliner Journal für Soziologie*, Jg. 26, S. 307–328.

Meyer, John W./Jepperson, Ronald L. (2000), »The ›Actors‹ of Modern Society: The Cultural Construction of Social Agency«, in: *Sociological Theory*, Jg. 18, H. 1, S. 100–1244.

Miers, Suzanne (2003), *Slavery in the Twentieth Century: The Evolution of a Global Problem*, Walnut Creek (CA).

Müller, Marion (2014), »The evils of racism and the wealth of diversity‹ – Zum Bedeutungswandel der Rassenkategorie in den UN-Weltkonferenzen gegen Rassismus«, in: *Zeitschrift für Soziologie*, Jg. 23, H. 6, S. 402–420.

Osterhammel, Jürgen (2011), »Globalizations«, in: Jerry H. Bentley (Hg.), *The Oxford Handbook of World History*, Oxford, S. 89–104.

Patterson, Orlanda/Zhou, Xiaolin (2018), »Modern Trafficking, Slavery and Other forms of Servitude«, in: *Annual Review of Sociology*, Jg. 44, S. 407–439.

Pedersen, Susan (2015), *The Guardians. The League of Nations and the Crisis of Empire*, Oxford.

Petersson, Niels (2005), »Markt, Zivilisierungsmission und Imperialismus«, in: Boris Barth/Jürgen Osterhammel (Hg.), *Zivilisierungsmissionen. Imperiale Weltverbesserung seit dem 18. Jahrhundert*, Konstanz, S. 33–54.

Plant, Roger/O'Reilly, Caroline (2003), »Perspectives: the ILO Special Action Programme to Combat Forced Labour«, in: *International Labour Review*, Jg. 142, H. 1, S.73–85.

Porter, Theodore M. (1995), *Trust in Numbers: The Pursuit of Objectivity in Science and Public Life*, Princeton.

Renard, Léa (2019a), La construction statistique de l'altérité: Socio-Genèse d'une politique d'intégration en France et en Allemagne (1880–2010), Dissertation Universität Grenoble Alpes und Universität Potsdam.

Renard, Léa (2019b), ›The Grey Zones between Work and Non-work: Statistical and Social Placing of ›Family Workers‹ in Germany, 1880–2010«, in: Isabelle Berrebi-Hoffmann/Olivier Giraud/Léa Renard/Theresa Wobbe (Hg.), *Categories in Context. Gender and Work in France and Germany, 1900–Present*, New York/Oxford, S. 40–59.

Roberts, Richard (2017), »Coerced Labor in Twentieth Century Africa«, in: *The Cambridge World History of Slavery*, Bd. 4, hg. von David Eltis/Stanley L. Engerman/Seymour Drescher/David Richardson, Cambridge, S. 583–609.

Rodríguez Garcia, Magaly (2016), »On the Legal Boundaries of Coerced Labor«, in: Marcel Van der Linden/Magaly Rodríguez Garcia (Hg.), *On Coerced Work. Work and Compulsion after Chattel Slavery*, Leiden, S. 11–29.

Rodríguez-Piñero, Luis (2005), *Indigenous Peoples, Postcolonialism, and International Law. The ILO Regime (1919–1989)*, Oxford.

Rottenburg, Richard/Merry, Sally E./Park, Sung-Joon/Mugler, Johanna (Hg.) (2015), *The World of Indicators: The Making of Governmental Knowledge through Quantification*, Cambridge.

Schildmann, Ulrike (2000), »Hundert Jahre Behindertenstatistik. Darstellung und Diskussion unter besonderer Berücksichtigung der Geschlechterdimension«, in: *Zeitschrift für Heilpädagogik*, Jg. 9, S. 354–360.

Schneiberg, Marc/Clemens, Elisabeth S. (2006), »The Typical Tools for the Job: Research Strategies in Institutional Analysis«, in: *Sociological Theory*, Jg. 24, H. 3, S. 195–227

Seibert, Julia (2016), *In die globale Wirtschaft gezwungen. Arbeit und kolonialer Kapitalismus im Kongo (1885–1960)*, Frankfurt a. M./New York.

Speich, Daniel (2011), »The Use of Global Abstractions: National Income Accounting in the Period of Imperial Decline«, in: *Journal of Global History*, Jg. 6, H. 1, S. 7–28.

Speich, Daniel (2013), *Die Erfindung des Bruttosozialprodukts. Globale Ungleichheit in der Wissensgeschichte der Ökonomie*, Göttingen.

Speich, Daniel (2014), »Technical Internationalism and Economic Development at the Founding Moment of the UN System«, in: Marc Frey/Sönke Kunkel/Corinna R. Unger (Hg.), *International Organizations and Development, 1945–1990*, Basingstoke, S. 23–45.

Speich Chassé, Daniel (2016), »The Roots of the Millennium Development Goals: A Framework for Studying the History of Global Statistics«, in: *Historical Social Research*, Jg. 41, H. 2, S. 218–237.

Steinfeld, Robert J. (2001), *Coercion, Contract and Free Labor in the Nineteenth Century*, Cambridge.

Steinmetz, George (2004), »Odious Comparisons: Incommensurability, the Case Study, and ›Small N's‹«, in: *Sociological Theory*, Jg. 22, S. 371–400.

Steinmetz, George (2014), »The Sociology of Empires, Colonialism, and Postcolonialism«, in: *Annual Review of Sociology*, Jg. 40, S. 77–103.

Strang, David/Meyer, John (1993), »Institutional Conditions for Diffusion«, in: *Theory and Society*, Jg. 22, H. 4, S. 487–511.

Stricker, Yann (2019), *Die Welt in Ordnung bringen. Geschichte einer ersten internationalen Migrationsstatistik im International Labour Office 1918–1935*, Dissertation Universität Luzern.

Timmermans, Stefan/Epstein, Steven (2010), »A World of Standards but not a Standard World: Toward a Sociology of Standards and Standardization«, in: *Annual Review of Sociology*, Jg. 36, S. 69–89.

Topalov, Christian (2001), »A Revolution in Representations of Work: The Emergence over the 19th Century of the Statistical Category »Occupied Population« in France, Great Britain, and the United States«, in: *Revue française de sociologie*, Jg. 42, S. 79–106.

Vanderstraeten, Raf (2006), »Soziale Beobachtungsraster: eine wissenssoziologische Analyse von statistischen Klassifikationsschemata«, in: *Zeitschrift für Soziologie*, Jg. 35, H. 3, S. 193–211.

Ward, Michael (2004), *Quantifying the World: UN Ideas and Statistics*, Bloomington (IN).

Wet, Erika de (2009), »Governance through Promotion and Persuasion: The 1998 ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work«, in: *German Law Journal*, Jg. 9, H. 11, S. 1429–1451.

Wobbe, Theresa (2012), »Making up people: Berufsstatistische Klassifikation, geschlechtliche Kategorisierung und wirtschaftliche Inklusion um 1900 in Deutschland«, in: *Zeitschrift für Soziologie*, Jg. 41, H. 1, S. 41–57.

Wobbe, Theresa (2015), »Das Globalwerden der Menschenrechte in der ILO. Die Umdeutung von Arbeitsrechten im Kontext weltgesellschaftlicher Strukturprobleme von den 1930er bis 1950er Jahren«, in: Bettina Heintz/Britta Leisering (Hg.), *Menschenrechte in der Weltgesellschaft: Deutungswandel und Wirkungsweise eines globalen Leitwerts*, Frankfurt a. M./New York, S. 283–316.

Wobbe, Theresa (2019), »Der internationale Wandel statistischer Repräsentationen der Arbeitswelt. Vom nationalen Zensus um 1900 zur internationalen Vergleichbarkeit in der International Labour Organization (ILO), 1882–1938«, in: Stefan Haas/Michael C. Schneider/Nicolas Bilo (Hg.), *Kulturgeschichte der Statistik*, Stuttgart, S. 149–167.

Wobbe, Theresa/Renard, Léa (2017), »The Category of ›Family Workers‹ in International Labour Organizations Statistics (1930s–1980s): A Contribution to the Study of Globalized Gendered Boundaries between Household and Market«, in: *Journal of Global History* Jg. 12, H. 3, S. 340–360.

Wobbe, Theresa/Renard, Léa (2019), »Der Deutungswandel der Zwangsarbeit in der Internationalen Arbeitsorganisation: Eine vergleichstheoretische Perspektive«, in: Nicole Burzan (Hg.), *Komplexe Dynamiken globaler und lokaler Entwicklungen. Verhandlungen des 39. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Göttingen 2018*, S. 1-10.

Wobbe, Theresa/Renard, Léa/Müller, Katja (2017), »Nationale und globale Deutungsmodelle des Geschlechts im arbeitsstatistischen sowie arbeitsrechtlichen Klassifikationssystem: Ein vergleichstheoretischer Beitrag (1882–1992)«, in: *Soziale Welt*, Jg. 68, H. 1, S. 63–85.

Zerubavel, Eviatar (1996), »Lumping and Splitting. Notes on Social Classification«, in: *Sociological Forum*, Jg. 11, S. 421–433.

Dokumente

League of Nations, The Slavery Convention, 25 September 1926, *Treaty Series*, Vol. L.X, S. 253–263.

ILO, Convention No. 29. *Forced Labour*, 28 June 1930.

ILO, Convention No. 105. *Abolition of Forced Labour Convention*, 25 June 1957.

ILO, Recommendation No. 203. *Forced Labour* (Supplementary Measures) Recommendation, 11 June 2014.

ICLS (2013), *19th International Conference of Labour Statisticians*, Report of the Conference, Geneva.

ICLS (2018), *20th International Conference of Labour Statisticians*, Guidelines concerning the measurement of forced labour, Geneva.

ILO (1929), *Forced Labour*, International Labour Conference, 12th Session, First Discussion, Report and Draft Questionaire, Geneva.

ILO (1930), *International Labour Conference*, 14th Session, Geneva.

ILO (1944), *Declaration of Philadelphia, Declaration concerning the aims and purposes of the International Labour Organisation.* Adopted by the International Labour Conference at its 26th Session, 10 May 1944, Montreal.

ILO (1997a), *International Labour Conference*, 85th Session, Geneva.

ILO (1997b), The ILO, standard setting and globalization, Report of the Director-General International Labour Conference, 85th Session, Geneva.

ILO (1998), *ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work and its Follow-up.* Adopted by the International Labour Conference at its 86th Session, 18 June 1998, Geneva.

ILO (1999), *Decent Work.* Report of the Director General, International Labour Conference 87th Session, Geneva.

ILO (2001), *Stopping Forced Labour.* Global Report under the Follow-up to the ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work, International Labour Conference Report I(B), 89th Session, Geneva.

ILO (2005), *A Global Alliance Against Forced Labour.* Global Report under the Follow-up to the ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work 2005 – Report of the Director-General. International Labour Conference, 93rd Session, Report I (B), Geneva.

ILO (2007), *Eradication of Forced Labour.* Report of the Committee of Experts on the Application of Conventions and Recommendations (articles 19, 22 and 35 of the Constitution (Report III [Part IB]), International Labour Conference, 96th Session, Geneva.

ILO (2017a), *Global estimates of modern slavery: Forced labour and forced marriage*, Geneva.

ILO (2017b), *Methodology of the global estimates of modern slavery: Forced labour and forced marriage*, Geneva.

International Labour Office (2012a), *Hard to see, harder to count. Survey guidelines to estimate forced labour of adults and children*, 2. Aufl., Geneva.

International Labour Office (2012b), *ILO (global estimate of forced labour. Results and methodology*, Geneva.

International Labour Office (2014), *Profits and Poverty. The Economics of Forced Labour*, Geneva.

Der Vertrag von Versailles (1919), *Der Friedensvertrag zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten nebst dem Schlußprotokoll und der Vereinbarung betreffend die militärische Besetzung der Rheinlande. Amtlicher Text der Entente und amtliche deutsche Übertragung. Auf Grund der endgültigen, neu durchgesehenen amtlichen Revision.* Im Auftrage des Auswärtigen Amtes, 2. Auflage, Berlin 1924.

Werron, Tobias (2010), *Der Weltsport und sein Publikum. Zur Autonomie und Entstehung des modernen Sports*, Weilerswist.

Werron, Tobias (2012), »Schlüsselprobleme der Globalisierungs- und Weltgesellschaftstheorie«, in: *Soziologische Revue*, Jg. 35, S. 99–118.

Yearley, Steve (1992), »Green Ambivalence About Science: Legal-Rational Authority and the Scientific Legitimation of a Social Movement«, in: *The British journal of sociology*, Jg. 43, H. 4, S. 511–532.

Yearley, Steve/Forrester, John (2000), »Shell, a Sure Target for Global Environmental Campaigning?«, in: Robin Cohen/Shirin M. Rai (Hg.), *Global Social Movements*, London/New Brunswick, S. 134–145.

Zerubavel, Eviatar (1996), »Lumping and Splitting. Notes on Social Classification«, in: *Sociological Forum*, Jg. 11, H. 3, S. 421–433.

Ziemann, Andreas (2006), *Soziologie der Medien*, Bielefeld.

Globale Personenkategorien und die Pluralisierung der Menschenrechte – Zur »Vermenschenrechtlichung« *indigener Völker* und *Menschen mit Behinderungen*

Hannah Bennani und Marion Müller

»Menschen mit Behinderungen« und »indigene Völker« werden selten in einem Atemzug genannt. Warum auch? Scheinen sie doch auf den ersten Blick kaum etwas gemeinsam zu haben: Als »Menschen mit Behinderungen« gelten heutzutage jene Individuen, deren soziale Teilhabe infolge längerfristiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen eingeschränkt ist. »Behindert« ist ein Mensch nach zeitgenössischem Verständnis also nicht, weil er nur einen Arm hat oder schlechter sieht als der Durchschnitt der Bevölkerung, sondern weil bestimmte Formen verkörperlichter Differenz[1] zur Grundlage von Ausschlussmechanismen wurden. Unter »indigenen Völkern« hingegen versteht man die Nachfahren der »ersten Bewohner« eines Gebietes, die eigenen Traditionen und Institutionen folgen, die eine gemeinschaftliche und der Natur verbundene Lebensweise abbilden. Kulturelle Differenz wird heute als Ausdruck kultureller, sprachlicher und biologischer Vielfalt gepriesen, ist aber gleichzeitig im Angesicht nationalstaatlicher Strukturen und neoliberaler Globalisierung immer auch bedroht. Im Unterschied zu »Menschen mit Behinderungen« handelt es sich bei »indigenen Völkern« nicht (nur) um Individuen, sondern auch um kollektive Formen der Sozialorganisation.

Jenseits aller inhaltlichen Differenzen begreifen wir beide Fälle als *globale Personenkategorien*, durch die ganz unterschiedliche Einheiten weltweit in einen gemeinsamen Sinnzusammenhang gestellt werden, indem geteilte Eigenschaften betont, Differenzen und Partikularismen jedoch ausgeblendet werden (vgl. Bennani/Müller 2018; Müller 2020). So können Menschen mit eingeschränkter Sehkraft, fehlenden Gliedmaßen, Angststörungen oder

1 Der Begriff »Körper« bezieht sich im Folgenden auf den menschlichen Organismus als Ganzen. Er umfasst auch das Gehirn und mentale oder psychische Prozesse. Damit schließen wir an den Sprachgebrauch der *International Classification on Functioning, Disability and Health* der WHO an.